

LT 30.6.1994

zu PrZ 1981/94  
Beilage Nr. 11/94

## **Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Gegenstand der Gebühr**

§ 1. Für innerhalb des Gebietes des Landes Wien von Fleischuntersuchungsorganen in Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1994 durchgeführte Tätigkeiten werden Gebühren erhoben (Fleischuntersuchungsgebühren).

### **Tarif**

§ 2. Die Fleischuntersuchungsgebühren sind von der Wiener Landesregierung in Form von Tarifen mit festen Ansätzen festzusetzen.

### **Höhe der Gebühren**

§ 3. Die Höhe der Gebühren ist in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß deren Gesamtertrag den dem Land Wien durch die Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes entstehenden Aufwand zur Gänze deckt. Unter Aufwand ist der durch die Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ursächlich entstehende Personal- und Sachaufwand (inklusive anteiliger Kosten der Zentralverwaltung) sowie der für die Ausbildung der Fleisch- und Trichinenuntersucher entstehende Aufwand (soweit dieser nicht durch Kursgebühren abgedeckt wird) zu verstehen.

### **Gebührenpflichtiger**

§ 4. (1) Zur Entrichtung der Fleischuntersuchungsgebühren ist

1. bei Untersuchungen gemäß §§ 1, 28 und 43 Fleischuntersuchungsgesetz der über den Untersuchungsgegenstand Verfügungsberechtigte,
2. bei Kontrollen gemäß §§ 16, 17 und 44 Fleischuntersuchungsgesetz der Inhaber des Betriebes

verpflichtet.

(2) Der Eigentümer der Sachen, auf die sich die Tätigkeit des Untersuchungsorganes bezieht, ist als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

### **Gebührenpflicht**

§ 5. Die Gebührenpflicht entsteht bei Untersuchungen nach § 1 Fleischuntersuchungsgesetz mit der Anmeldung zur Schlachtung (§§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Fleischuntersuchungsgesetz), in allen anderen Fällen mit dem Beginn der Untersuchung bzw. Kontrolle.

### **Festsetzung und Fälligkeit**

§ 6. Die Gebühren sind durch formlose Zahlungsaufforderung festzusetzen und binnen 14 Tagen nach dieser Festsetzung zu entrichten.

### **Strafbestimmung**

§ 7. Wer die Gebühren nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 6.000 S zu bestrafen.

### **Inkrafttreten**

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1994 in Kraft.

(2) Eine Verordnung gemäß § 2 dieses Landesgesetzes kann bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Diese Verordnung darf aber frühestens mit 1. November 1994 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# V o r b l a t t

## Problem:

Die mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 118/1994 durchgeführte Novellierung des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, umfaßt auch die im XI. Abschnitt dieses Gesetzes enthaltene Regelung über die Kosten.

Danach sind die Kosten der Vollziehung dieses Gesetzes ausschließlich von den Ländern (Gemeinden) zu tragen. Diese Kosten sind durch Gebühren für die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Untersuchungen und Kontrollen abzudecken. Die Gebühren werden im Fleischuntersuchungsgesetz als ausschließliche Landes- (Gemeinde) abgaben der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen.

## Ziel:

Schaffung einer den Bestimmungen des § 47 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1994, entsprechenden Landesabgabe.

## Lösung:

Landesgesetzliche Umsetzung der im Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1994, getroffenen abgabenrechtlichen Regelungen.

## Alternativen:

Keine

## Kosten:

Keine

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 118/1994, wurde das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, novelliert, wobei auch die Bestimmungen der §§ 47 und 48 über die Untersuchungs- und Kontrollgebühren wesentlich abgeändert wurden.

Bei diesen Gebühren handelte es sich bisher um eine ausschließliche Bundesabgabe (§ 6 Abs. 1 Z. 1 F-VG 1948).

Nach der nunmehrigen Fassung des § 47 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz sind die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden, sonstigen Untersuchungen und Kontrollen ausschließliche Landes- (Gemeinde) abgaben.

Nach § 7 Abs. 3 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt.

Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht und in § 47 Abs. 2 Fleischuntersuchungsgesetz folgende Grundsatzbestimmung erlassen:

"Die Höhe der Gebühren ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird."

Für das Land Wien sollen die bundesgesetzlichen Vorgaben im Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren umgesetzt werden.

## Besonderer Teil

zu § 1:

Durch diese Bestimmung wird eine dem § 47 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz entsprechende Abgabe für Tätigkeiten von Fleischuntersuchungsorganen in Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes innerhalb des Gebietes des Landes Wien verankert.

Da es sich um eine ausschließliche Landesabgabe handelt, richtet sich das Verfahren gemäß § 1 der Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, in der geltenden Fassung, nach den Bestimmungen der WAO.

zu § 2:

Die Festsetzung des Gebührentarifes erfolgt nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung der Wiener Landesregierung. Dadurch wird eine einfache Anpassung der Gebühren bei Veränderung der Kosten bei der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ohne Änderung des zugrunde liegenden Gesetzes ermöglicht.

zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht der Grundsatzregelung des § 47 Abs. 2 Fleischuntersuchungsgesetz.

Nach dieser Bestimmung ist die Höhe der Gebühren in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

zu § 4:

Gebührenpflichtiger soll in Anknüpfung an die bisherigen Regelungen der über das Fleisch bzw. die Tiere Verfügungsberechtigte sein. Nur in jenen Fällen, in denen der Verfügungsberechtigte nur unter hohem administrativem Aufwand und unter Störung der betrieblichen Abläufe feststellbar wäre (Untersuchungen nach §§ 16 und 17 Fleischuntersuchungsgesetz), weiters in Fällen, in denen der Betriebsinhaber die Untersuchung veranlaßt hat (§ 44 Fleischuntersuchungsgesetz), soll diesen die Gebührenpflicht treffen.

Neben dem Verfügungsberechtigten bzw. dem Betriebsinhaber ist immer der Eigentümer des Fleisches bzw. der Tiere als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

zu § 5:

Bei Untersuchungen nach § 1 Fleischuntersuchungsgesetz entsteht die Gebührenpflicht mit der Anmeldung zur Schlachtung. Dadurch werden auch jene Fälle von der Gebührenpflicht umfaßt, in denen sich ein Fleischuntersuchungsorgan auf Grund einer Anmeldung zur Schlachtstätte begibt; die Schlacht tieruntersuchung jedoch nicht stattfinden kann, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später erfolgen soll.

In allen übrigen Fällen knüpft die Gebührenpflicht an den Beginn der Untersuchung oder Kontrolle an.

In den Fällen des § 44 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 Fleischuntersuchungsgesetz wird die Gebührenpflicht nur durch das Tätigwerden vom Landeshauptmann bestellter Amtstierärzte ausgelöst, da nur diese zu den Fleischuntersuchungsorganen im Sinne des § 4 Fleischuntersuchungsgesetz zählen.

zu § 6:

Nach den bisherigen Erfahrungen wird ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gebühren unmittelbar nach der Untersuchung entrichtet. Die Festsetzung der Gebühren soll durch eine formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Gemäß § 152 WAO ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird. Um auch jenen Fällen Rechnung zu tragen, in denen eine sofortige Zahlung (beispielsweise auf Grund des hohen Betrages) nicht praktikabel wäre, soll die Zahlungsfrist 14 Tage ab der Festsetzung durch Zahlungsaufforderung betragen.

zu § 7:

Durch diese Bestimmung soll die Einhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Fleischuntersuchungsgebühren gewährleistet werden.

zu § 8:

Nach § 52 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz tritt § 47 leg. cit. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1994 am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden neunten Monats in Kraft.

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 118/1994 über die Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes wurde am 17. Februar 1994 kundgemacht. Das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren tritt daher gleichzeitig mit § 47 Fleischuntersuchungsgesetz in Kraft.

Abs. 2 ermöglicht die rechtzeitige Kundmachung des Gebührentarifes.

Sch